

b) die *Aufnahme in die Gefährdetenbetreuung* gemäß § 2 Buchst. e) der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 zweckmäßig bzw. darüber hinaus

c) eine *Beratung mit Fachexperten* (Ärzten, Pädagogen usw.) ratsam erscheint.

6. Es ist exakt festzulegen, welche Informationen die Betriebe, die gesellschaftlichen Kräfte, die Abschnittsbevollmächtigten usw. entsprechend den von ihnen zu lösenden Aufgaben über die genannten Bürger erhalten sollen, z. B. Auszüge aus dem Betreuungsprogramm, Akteneinsicht, Vorschläge und Hinweise über die Art und Weise der erzieherischen Einflußnahme. In sehr komplizierten und schwierigen Eingliederungsfällen ist es zweckmäßig, gemeinsame Beratungen mit allen Beteiligten durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten zu organisieren, um entsprechende Erziehungsmaßnahmen festzulegen, die Zusammenarbeit zu koordinieren und den Informationsfluß zu bestimmen.

7. *Bei den anderen Fachabteilungen* des Rates des Kreises, insbesondere den Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, und den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen, ist zu prüfen, ob *Strafentlassene oder mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige betreut werden*, z. B. bei der Beratungsstelle für Nerven- und Gemütskranke, der Alkoholikerfürsorge u. a.; in diesen Fällen sind alle Maßnahmen mit den genannten Fachorganen abzustimmen.

8. Fixierung der *Aufgaben*, die im jeweiligen Eingliederungsfall von *ehrenamtlichen Mitarbeitern* zu lösen sind (s. dazu auch den 3. Abschnitt dieser Arbeit).

9. *Festlegung des Inhalts, des Zieles und der Verantwortlichkeit für das erste Gespräch mit dem Strafentlassenen*. (Im Zusammenhang mit den Problemen der Differenzierung wurde die Vorbereitung solcher Gespräche bereits dargelegt.)

10. *Festlegung entsprechender Kontrolltermine*. Dabei ist besonders in den ersten Wochen und Monaten zu kontrollieren, ob die Arbeitspflichten im Betrieb exakt erfüllt und die im Betreuungsprogramm sowie in der Vereinbarung enthaltenen Maßnahmen bzw. die vom Gericht festgelegten Verbote und Verpflichtungen eingehalten werden. Erfahrungsgemäß werden gerade im ersten Jahr nach der Entlassung relativ oft — insbesondere bereits vorbestrafte — Strafentlassene erneut rückfällig.